Wahlschein
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 09. Juni 2024
Nur gültig für den Landkreis Böblingen

(Zu den Ziffern [1] bis [3] finden Sie Hinweise in den Erläuterungen)

Stadt Herrenberg, 323, Marktplatz 1, 71083 Herrenberg

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

[redacted]

71083 Herrenberg [redacted]

Wahlschein- und Wählerverzeichnis
Nr. 07073[redacted]

Briefbezirk: X

oder vorgesehener Wahlbezirk

oder ☐ [1] Wahlschein nach § 24 Abs. 2 EuWO

Muster Bundesrat.

geboren am [redacted]

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis/Stadtkreis teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines Personalausweises - Unionsbürger eines Identitätsausweises - oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises/des oben genannten Stadtkreises

oder

2. durch Briefwahl.

Herrenberg, 08.05.2024
(Ausstellungsort, Datum)

GROSSE KREISSTADT 32 HERRENBERG

Die Gemeindebehörde

Diether
(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheines beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl [2]

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter/der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson [3] gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Datum, Unterschrift des Wählers / der Wählerin (Vor- und Familienname)

oder

Datum, Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben in Blockschrift!
Vor- und Familienname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Erläuterungen:
[1] Falls erforderlich, von der Gemeindebehörde ankreuzen.
[2] **Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.**
[3] Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.